



# Geschäftsordnung der Akademien der Wissenschaften Schweiz a+

*Vom Vorstand am 31.08.2020 verabschiedet und gestützt auf Art. 9 der Statuten der Akademien der Wissenschaften Schweiz a+*

## **Art. 1 - Zweck**


- <sup>1</sup> Die Geschäftsordnung regelt die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen des Vorstands, der Vorstandsausschüsse, des Präsidenten, des Generalsekretärs und der Geschäftsleitung, soweit diese nicht in den Statuten oder in anderen Reglementen festgelegt sind.
- <sup>2</sup> Alle Personenangaben in dieser Geschäftsordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.


## **Art. 2 - Vorstand**

- <sup>1</sup> Der Präsident von a+ und die sechs Präsidenten der Akademien und Kompetenzzentren haben je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
- <sup>2</sup> Der Vorstand ist eine Kollegialbehörde und konstituiert sich selbst. Er rekrutiert den Präsidenten und schlägt ihn zur Wahl durch die Delegiertenversammlung vor.
- <sup>3</sup> Der Vizepräsident wird auf Antrag des Präsidenten durch den Vorstand bestimmt. Er vertritt den Präsidenten. Der Vizepräsident kann im Auftrag des Präsidenten einzelne Aufgaben übernehmen.
- <sup>4</sup> Der Vorstand kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bestimmen.
- <sup>5</sup> Für operative Fragestellungen beauftragt der Vorstand die Geschäftsleitung zur Ausarbeitung eines Vorschlags. Bei Bedarf kann er eine aussenstehende Stelle damit beauftragen.
- <sup>6</sup> In der Regel finden die Vorstandssitzungen in offener Form statt (Artikel 11 Absatz 7 der Statuten). Der Präsident und der Vizepräsident entscheiden, ob die Sitzung oder ein Teil einer Sitzung im geschlossenen Rahmen (in Camera) oder in offener Form (mit den Generalsekretären der Mitglieder) stattfindet. Jedes Vorstandsmitglied kann beantragen, dass eine nächste Sitzung oder ein Teil einer nächsten Sitzung im geschlossenen Rahmen stattfindet. Wird ein solcher Antrag gestellt, entscheidet der Vorstand im Vorfeld dieser Sitzung auf dem Korrespondenzweg.

**Akademien der Wissenschaften Schweiz (a+)**

Haus der Akademien · Laupenstrasse 7 · Postfach · 3001 Bern · Schweiz

+41 31 306 92 20 · info@akademien-schweiz.ch · akademien-schweiz.ch  @academies\_ch

 swiss\_academies

<sup>7</sup> Beschlussfassungen auf dem elektronischen Zirkulationsweg sind zulässig, wenn es die Dringlichkeit oder der besondere Charakter des Geschäfts (z.B. strategische Genehmigung von Publikationen) erfordert. Ein Mitglied des Vorstands kann innert 3 Tagen seit dem elektronischen Versand des entsprechenden Antrags die Einberufung einer Sitzung oder die Verlängerung der Abstimmungsfrist auf zwei Wochen verlangen. Die Zirkularbeschlüsse werden in den Anhang des nächsten Protokolls aufgenommen.

### **Art. 3 - Vorstandssitzungen**

- <sup>1</sup> Die Daten der Vorstandssitzungen werden spätestens an der letzten Sitzung eines Kalenderjahres für das Folgejahr verbindlich festgelegt. In der Regel finden die Sitzungen am Ort der Geschäftsstelle statt.
- <sup>2</sup> Die Zustellung der Einladung mit der Traktandenliste und den notwendigen Unterlagen erfolgt spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin.
- <sup>3</sup> Will ein Vorstandsmitglied ein Traktandum, dessen Inhalt einen Vorstandsbeschluss benötigt, hinzufügen, muss er den Antrag beim Präsidenten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich einreichen.
- <sup>4</sup> An den Vorstandssitzungen im geschlossenen Rahmen nimmt der Generalsekretär mit beratender Stimme teil. An den offenen Vorstandssitzungen nehmen zudem auch alle Generalsekretäre und Geschäftsführer der Mitglieder mit beratender Stimme teil. Der Präsident (Sprecher) der Jungen Akademie Schweiz kann an den Vorstandssitzungen, welche in offener Form durchgeführt werden, mit beratender Stimme als Gast teilnehmen. Bei Abwesenheit kann er durch ein Mitglied des Präsidiums der Jungen Akademie Schweiz vertreten werden.
- <sup>5</sup> Auf Antrag der Vorstandsmitglieder können zu einzelnen Traktanden Fachpersonen eingeladen werden.
- <sup>6</sup> Von jeder Sitzung und jedem Korrespondenzbeschluss wird vom Protokollführer in der Regel innerhalb von zwei Wochen ein Protokoll erstellt. Dieses wird an der nächsten Vorstandssitzung definitiv bereinigt und genehmigt.

### **Art. 4 - Präsident**

- <sup>1</sup> Der Präsident führt den Vorstand im Sinne einer Kollegialbehörde. Entscheide werden im Kollegium umfassend und transparent vorbereitet und wenn immer möglich im Konsens gefällt. Im Vorfeld von wichtigen Geschäften räumt der Präsident den Vorstandsmitgliedern genügend Zeit für eine persönliche Meinungsbildung ein.
- <sup>2</sup> Seine Handlungen sind darauf ausgerichtet, das Funktionieren und die Zusammenarbeit der Mitglieder des Verbundes zu unterstützen und zu stärken.

<sup>3</sup> Der Präsident ist der Vorgesetzte des Generalsekretärs. Er kann jederzeit an den Sitzungen der Geschäftsleitung teilnehmen und sich aktiv einbringen.

#### **Art. 5 - Vorstandsausschuss, Spezialausschüsse**

<sup>1</sup> Der Vorstandsausschuss besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.

<sup>2</sup> Er bereitet wichtige Themen zuhanden des Vorstands vor.

<sup>3</sup> Er bereitet die Wahl des Generalsekretärs vor.

<sup>4</sup> Er wacht über die Einhaltung der Statuten, des Verhaltenskodexes und der Gouvernanz.

<sup>5</sup> Er prüft die Verteilung der Mittel und kann Änderungen vorschlagen. Er überwacht die Finanzflüsse zwischen der Dachorganisation und den Mitgliederorganisationen des Verbunds.

<sup>6</sup> Der Vorstand kann für die Vorbereitung, Ausarbeitung und Umsetzung von grösseren Projekten Spezialausschüsse bilden. Diese werden für die Dauer des jeweiligen Projekts gewählt. Der Vorstand bestimmt den Aufgabenbereich und die Kompetenzen.

#### **Art. 6 - Generalsekretär**

<sup>1</sup> Der Generalsekretär ist der operativ Verantwortliche des Verbundes der Akademien der Wissenschaften (a+). Er leitet die Geschäftsstelle.

<sup>2</sup> Er ist dem Präsidenten unterstellt. Er legt gegenüber dem Präsidenten Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.

<sup>3</sup> Der Präsident legt zusammen mit dem Generalsekretär die persönlichen Jahresziele fest und wertet diese nach dem Jahresende aus.

<sup>4</sup> Die Entschädigung des Generalsekretärs wird durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten für das jeweils folgende Jahr im Dezember festgelegt.

<sup>5</sup> Der Generalsekretär ist für die Anstellung und die Führung des ihm unterstellten Personals zuständig. Er setzt die Jahresziele für die Mitarbeitenden fest und wertet diese am Ende des Jahres mit ihnen aus. Er entscheidet zusammen mit dem Präsidenten über die Entschädigungen der Mitarbeitenden.

<sup>6</sup> Der Generalsekretär gibt jedem Mitglied des Vorstands und der Geschäftsleitung jederzeit vollumfänglich Auskunft über aktuelle Projekte.

<sup>7</sup> Der Generalsekretär informiert an den Vorstandssitzungen über wichtige Ereignisse und Geschäfte.

#### **Art. 7 - Geschäftsleitung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist ein Kollegialgremium, das vom Generalsekretär geleitet wird.

- <sup>2</sup> Die Geschäftsleitung stellt den Informationsaustausch sicher, fördert die Zusammenarbeit, bereitet Vorstandsgeschäfte vor und setzt die Entscheide sowie die Aufträge des Vorstandes um. Dazu legt sie die Modalitäten der Zusammenarbeit fest.
- <sup>3</sup> Eine Geschäftsleitungssitzung wird mindestens alle drei Monate durchgeführt. Sie wird zudem immer dann einberufen, wenn wichtige Themen zu besprechen und Entscheide zu treffen sind.
- <sup>4</sup> Die Zustellung eines Entwurfs der Traktandenliste erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin; für jede Sitzung wird ein allgemeiner Informationsaustausch traktandiert.
- <sup>5</sup> Der Sitzungsablauf richtet sich nach den Vorgaben, wie sie für die Vorstandssitzung in Artikel 3 festgehalten sind. Ein Mitglied der Geschäftsleitung kann jederzeit die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- <sup>6</sup> Einfache Routinegeschäfte können auf dem Korrespondenzweg oder in elektronischer Form erledigt werden.
- <sup>7</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung erteilen einander jederzeit vollumfänglich Auskunft über aktuelle Projekte.

#### **Art. 8 - Stellungnahmen gegen aussen**

- <sup>1</sup> Offizielle Stellungnahmen des Verbundes der Akademien der Wissenschaften zu bedeutenden gesellschaftlichen oder wissenschaftlichen Themen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandsausschusses.
- <sup>2</sup> Nicht als Stellungnahmen gelten Interviews, allgemeine Aussagen oder persönliche Stellungnahmen. Sie können von den Vorstandsmitgliedern und vom Generalsekretär im eigenen Namen formuliert werden, sollten sich aber nach Möglichkeit an die Regelung der Informationspolitik des Verbundes der Akademien der Wissenschaften halten.

#### **Art. 9 - Unterschriften**

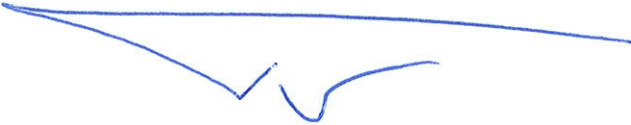
- <sup>1</sup> Für alle wichtigen Geschäftsvorgänge gilt die Unterschriftsberechtigung zu zweien.
- <sup>2</sup> Der Präsident, der Vizepräsident und der Generalsekretär verfügen über die Unterschriftsberechtigung zu zweien.
- <sup>3</sup> Vorstands- und Delegiertenversammlungsprotokolle sind vom Präsidenten und vom Generalsekretär zu unterschreiben.
- <sup>4</sup> Der Anstellungsvertrag des Präsidenten wird vom Vizepräsidenten und vom dienstältesten Vorstandsmitglied unterschrieben.
- <sup>5</sup> Der Vorstand kann über weitere Unterschriftsberechtigungen bestimmen.

**Art. 10 - Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand am 31. August 2020 beschlossen und wird am 1. September 2020 in Kraft gesetzt.

Bern, 31. August 2020

**Akademien der Wissenschaften Schweiz a+**



Prof. Dr. Marcel Tanner  
Präsident



Dr. Peter Bieri  
Vizepräsident



Claudia Appenzeller  
Generalsekretärin